

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cbde9cba-0072-3932-a178-ba7f4cf76050>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen zu TRD 702 an Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II mit automatischen oder teilautomatischen Feuerungen für Kohle (TRD 702 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 702 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRD 702 Anlage 1 - Abschaltung der Feuerung [\(1\)](#)

Die Abschaltung der Feuerung geschieht durch Unterbrechen des Brennstoffmassenstroms und Anpassung des Luftmassenstroms (unter Berücksichtigung von [Abschnitt 4.1](#)).

Die Feuerung ist in folgenden Fällen selbsttätig abzuschalten und zu verriegeln;

- (1) bei Ausfall der Verbrennungsluft,
- (2) bei Ausfall des Saugzuggebläses oder bei nicht ausreichend freiem Abgasweg, z.B. nicht geöffnete Abgasklappe,
- (3) bei nicht ausreichendem Feuerraumunterdruck [\(2\)](#),
- (4) bei Ausfall der Steuerenergie,
- (5) bei unzulässiger Erwärmung im Bereich des Schlackeabwurfs, sofern nicht durch andere Maßnahmen eine unzulässige Erwärmung zuverlässig verhindert wird,
- (6) bei Ansprechen von Begrenzern,
- (7) bei Ausfall der Umwälzpumpe bzw. der Umwälzpumpen,
- (8) bei Unterschreitung des Minimal-Druckes in Heißwasseranlagen mit Fremddruckhaltung.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Abschaltverzögerungen bis zu 15 sec. sind zulässig.

